

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER ECOBI GMBH

## Teil I:

Allgemeine Geschäftsbedingungen ecobi GmbH zur Nutzung von ecobi  
Fahrzeugen von 03/19  
Seiten 2-6

## Teil II:

Nutzungsbedingungen für ecobi-Fahrzeuge durch die  
NUTZUNGSBERECHTIGTEN bei Dienstfahrten (BMW)  
Seiten 7-9

## Teil I: Allgemeine Geschäftsbedingungen ecobi GmbH zur Nutzung von ecobi Fahrzeugen von 03/19

### 1. Gegenstand

- 1.1. Die ecobi GmbH betreibt das e-Mobilitäts Sharing ecobi, welches auf Elektro- und Hybridfahrzeugen basiert. ecobi vermietet registrierten Nutzern innerhalb eines definierten Geschäftsgebietes bei bestehender Verfügbarkeit ecobi Fahrzeuge.
- 1.2. Die Gültigkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) erstreckt sich sowohl auf die Registrierung (Rahmenvertrag) als auch auf die Anmietung der ecobi Fahrzeuge (Einzelmietvertrag). Diese AGB werden durch die Anmietbedingungen ergänzt. Es gelten ausschließlich die aktuellen Preise zum Zeitpunkt der Buchung, wie sie in der Tarifordnung festgelegt sind. ecobi behält sich ausdrücklich das Recht vor, angemessene Änderungen der AGB sowie der Tarifordnung vorzunehmen. Änderungen werden den Nutzern per E-Mail und durch Veröffentlichung auf der ecobi Homepage bekannt gegeben. Etwaige Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Nutzer ihnen nicht schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe widerspricht.
- 1.3. ecobi behält sich insbesondere vor, die Registrierung eines Nutzers ebenso wie den Abschluss eines Einzelmietvertrages abzulehnen, falls Grund zur Annahme besteht, dass der potentielle Nutzer sich nicht vertragsgemäß verhalten wird. Jeder Nutzer darf sich nur einmal bei ecobi anmelden.

### 2. Begriffsbestimmungen

- 2.1. „Nutzer“ ist jede natürliche oder juristische Person, der mindestens 18 Jahre alt.
- 2.2. „ecobi“ ist die Applikation mit welcher der Nutzer die ecobi-Fahrzeuge buchen kann. Sie kann im App-Store, Playstore o.ä. kostenfrei heruntergeladen werden. Anhand der App lassen sich die jeweiligen Ladezustände der Fahrzeuge und deren Standorte ermitteln. Bei der Nutzung gelten die entsprechenden AGBs der ecobi-App. Eine Buchung ist auch direkt über [www.ecobi.de](http://www.ecobi.de) möglich.
- 2.3. Als „Identitätsnachweis mit Lichtbild“ werden ein gültiger Personalausweis, der Führerschein oder ein Reisepass in Verbindung mit einer aktuellen Meldebescheinigung akzeptiert.
- 2.4. Geschäftsgebiet umfasst Deutschland. Die Benutzung des Fahrzeugs außerhalb des Geschäftsgebietes ist in Ausnahmefällen möglich. Dafür ist von ecobi vor Fahrtantritt eine schriftliche Genehmigung einzuholen.

### 3. Registrierung: Zustandekommen Rahmenvertrag

- 3.1. Der Rahmenvertrag kommt zustande, indem der Nutzer sich ein passendes Mitglieds-Paket aussucht, das Registrierungsformular ausfüllt und den Button mit „Jetzt anmelden“ oder ähnlicher Aufschrift anklickt. Das Zustandekommen begründet keinen Anspruch auf Abschluss eines Einzelmietvertrages. Jeder Nutzer darf sich nur einmal registrieren.
- 3.2. Der Nutzer muss eine der von ecobi angebotenen Bezahlmethoden gewählt und die entsprechenden Daten hinterlegt haben. Die Abbuchung erfolgt je nach gewähltem Fahrpaket jährlich oder monatlich. Die Zahlungsmodalität kann der Nutzer während seiner Mitgliedschaft ändern.
- 3.3. Nach der Registrierung erhält der Kunde eine Registrierungs-E-Mail. Der Nutzer kann zur Überprüfung seiner Identität und Fahrerlaubnis (gem. Ziffer 4.2.) am Sitz von ecobi (Opalstraße 9, 84032 Altdorf) persönlich erscheinen und seine hierfür geeigneten Dokumente zur Durchsicht bereitstellen. Dem Nutzer steht auch die Möglichkeit zu, seine Fahrerlaubnis und seinen Personalausweis als Kopie im Anmeldeformular hochzuladen.

- 3.4. Mit dem Abschluss des Rahmenvertrags wird der Nutzer auf der ecobi-App und der ecobi Homepage freigeschaltet und erhält hierfür seine Zugangsdaten zu seinem ecobi-Account per Email. Der Nutzer ist verpflichtet, ecobi jede Änderung seiner Anschrift, seiner E-Mail-Adresse, seiner Mobilfunknummer, seiner Zahlungsverbindung sowie jede Einschränkung seiner Fahrerlaubnis unverzüglich mitzuteilen. Anschriftenermittlungen kann ecobi dem Nutzer in Höhe seines tatsächlichen Aufwands in Rechnung stellen.
- 3.5. Nach erfolgter Verifizierung erhält der Nutzer eine ecobi-ID als elektronischer Fahrzeugschlüssel im Sinne von Ziffer 5.

### 4. Abbuchungskonto; Fahrerlaubnis

- 4.1. Der Nutzer muss selbst Inhaber des Kontos bzw. der Kreditkarte sein, sofern zwischen dem Nutzer und ecobi nichts anderes vereinbart wurde. Der Nutzer hat die von ihm im Rahmenvertrag hinterlegten persönlichen Daten auf aktuellem Stand zu halten. Sollten die Daten nachweislich nicht aktuell sein behält sich ecobi vor, das Nutzerkonto bei ecobi vorläufig zu sperren.
- 4.2. Eine gültige Fahrerlaubnis hat, wer einen Führerschein aus der EU/EWR/Schweiz besitzt. ecobi behält sich das Recht vor einen Nachweis über die gültige Fahrerlaubnis alle sechs (6) Monate vom Nutzer einzuholen.

### 5. Ecobi-ID als elektronischer Fahrzeugschlüssel

- 5.1. Die ecobi- ID kann eine Schlüsselkarte oder ein anderes Medium sein (bspw. Zugang per Bluetooth).
- 5.2. Die ecobi-ID dient als Zugangsmedium zum Fahrzeug. Jeder Nutzer erhält eine ecobi-ID für den Zugang zu den Fahrzeugen mit eingebauter Zugangstechnik.
- 5.3. Die ecobi-ID bleibt Eigentum von ecobi. Die Überlassung an Dritte oder das Auslesen der Karte nach informationstechnischen Methoden, das Kopieren oder Manipulieren ist untersagt. Die Zuwiderhandlung und der Versuch führen unmittelbar zum Ausschluss von ecobi.
- 5.4. Bei ID-Verlust oder vorsätzlicher Beschädigung wird von ecobi eine Ersatz-ID zum Pauschalpreis laut Tarifordnung ausgestellt.
- 5.5. Der Nutzer hat einen Verlust oder die Zerstörung der ID unverzüglich an ecobi zu melden (per E-Mail an [info@ecobi.de](mailto:info@ecobi.de) oder telefonisch an die Support-Hotline), so dass ecobi die ID sperren und eine missbräuchliche Verwendung unterbinden kann.
- 5.6. Der Nutzer darf die ecobi-ID und die Zugangsdaten seines ecobi-Accounts nicht an Dritte weitergeben und muss sicherstellen, dass diese nur auf den Nutzer ausgestellten Berechtigungen Dritten nicht zugänglich sind.
- 5.7. Der Nutzer haftet im gesetzlichen Rahmen für alle durch den Verlust der ID verursachten Schäden, insbesondere wenn dadurch ein Diebstahl, eine Beschädigung oder eine missbräuchliche Nutzung des ecobi Fahrzeugs ermöglicht wurde, soweit der Eintritt dieser Schaden von ihm zu vertreten ist.
- 5.8. In jedem Fall der Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die ecobi-ID unverzüglich an ecobi zurückzugeben. Im Falle des Verlustes oder nicht erfolgter Rückgabe wird dem Nutzer eine Aufwands- und Kostenpauschale gemäß der aktuell gültigen Tarifordnung berechnet. ecobi behält sich vor, vom Nutzer Ersatz seines tatsächlich eingetretenen Schadens zu verlangen. Werden dem Nutzer weitere elektronische Fahrzeugschlüssel zur Fahrzeugöffnung übergeben, finden die Regelungen dieser AGB sinngemäß Anwendung.

## 6. Beginn und Ende der Einzelmietverträge

- 6.1. Nur ein registrierter Nutzer ist zur Buchung eines ecobi-Fahrzeuges berechtigt. Die maximale Buchungsdauer liegt bei 72h. Eine Kilometerbegrenzung pro Buchung gibt es nicht, soweit es sich nicht um einen Pauschal tariff handelt. Die Kilometerbegrenzung für Pauschal tarife können dem jeweiligen Tarif entnommen werden.
- 6.2. Der Nutzer kann in der ecobi - App einsehen, welche Fahrzeuge an welchem Standort verfügbar sind. Nur verfügbare Fahrzeuge sind buchbar. Die Anmietung eines Fahrzeuges wird abgeschlossen, indem der Nutzer das von ihm gewünschte Fahrzeug auswählt, die Mietdauer festlegt und auf den Button „Jetzt buchen“ klickt. Durch das Anklicken akzeptiert der Nutzer die gültigen Miettarife zum Zeitpunkt der Buchung.
- 6.3. ecobi ist berechtigt, bei Störungen des Nutzungsablaufes den Nutzer auf der in den persönlichen Daten hinterlegten Mobilfunknummer anzurufen. ecobi ist ferner berechtigt, eine weitere Nutzung des Fahrzeuges zu untersagen, falls ein vertragswidriges Verhalten vermutet wird.
- 6.4. Die Mietzeit beginnt mit Abschluss des Einzelmietvertrages und Übernahme des Fahrzeuges. Sie endet, wenn die gebuchte Mietzeit des Nutzers abläuft, der Nutzer das Fahrzeug wieder an die vorgesehene ecobi Ladestation bringt und mit der ecobi-ID verschließt. Besteht keine Nachbuchung, so hat der Nutzer die Möglichkeit bis zu 15 Minuten nach Buchungsende das Fahrzeug ein weiteres Mal aufzusperren, um vergessene Gegenstände o.ä. herauszuholen.
- 6.5. Die Stornierung einer Buchung ist nur maximal bis zu 1 Stunden vor Beginn der Mietzeit möglich. Unter Umständen können bei einer Stornierung Stornogebühren anfallen. Eine kurzfristige Stornierung innerhalb von 1 Stunden vor Fahrtantritt ist nur in gesonderten Fällen möglich, die der Nutzer nicht zu vertreten hat.

## 7. Pflichten des Nutzers bei Anmietung

- 7.1. Die Überlassung der Fahrzeuge an Dritte ist untersagt soweit kein Ausnahmefall vorliegt. Ein Ausnahmefall liegt bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit des Nutzers vor. Der Nutzer ist in diesen Fällen verpflichtet den Dritten vor Übergabe der Führung des Fahrzeuges zu kontrollieren und hat dabei insbesondere sicher zu stellen, dass dieser die Kriterien betreffend Mindestalter, Fahrtüchtigkeit und Fahrerlaubnis erfüllt.
- 7.2. Überprüfen des Fahrzeuges vor Fahrtantritt „Alt-Schäden“:  
Der Nutzer muss sich vor Fahrtantritt von der Verkehrssicherheit des Fahrzeuges, insbesondere durch eine Sichtprüfung der Reifen, überzeugen. Des Weiteren ist er verpflichtet, das Fahrzeug vor Fahrtantritt auf erkennbare Mängel/Schäden oder Verunreinigungen zu überprüfen und mit der im Auto befindlichen Schadensliste abzugleichen. Festgestellte Mängel/Schäden oder Verunreinigungen sind ecobi vor Fahrtantritt telefonisch oder per E-Mail an [info@ecobi.de](mailto:info@ecobi.de) (möglichst mit Foto) zu melden und in der Schadensliste zu vermerken. Die Meldung von Neuschäden muss zwingend vor Start des Fahrzeuges erfolgen, um eine verursachergerechte Zuordnung des Schadens gewährleisten zu können. Reparatur- und Abschleppaufträge bedürfen der vorherigen Zustimmung von ecobi. Bei einer über gewöhnliche Gebrauchsspuren hinausgehenden Verschmutzung des Innenraums eines Fahrzeuges durch den Benutzer, werden Reinigungskosten in Höhe des Aufwands berechnet. Als verschmutzt im vorstehenden Sinne gilt ein Fahrzeug insbesondere, wenn es Flecken, Abfall, Grünschnitt, Asche, Tabakrauch, Verschmutzung durch Transport von Tieren oder ähnliches aufweist.
- 7.3. Tankanzeige  
Der Nutzer hat vor Fahrtantritt den jeweiligen Ladestand des Fahrzeuges zu berücksichtigen und seine Fahrt dementsprechend zu planen. Sollte er das

Fahrzeug wegen zu geringer Ladung nicht mehr zur Ladestation zurückbringen können und muss deswegen das Fahrzeug abgeschleppt werden, sind diese Aufwendungen vom Nutzer zu tragen. Des Weiteren wird eine Entschädigung fällig, soweit das Fahrzeug von einem anderen Nutzer gebucht war und dieser aufgrund der Verspätung des Vornutzers die Fahrt nicht antreten konnte.

- 7.4. Pflichten des Nutzers beim Abstellen  
Der Nutzer hat das Fahrzeug vor dem Abstellen gegen Diebstahl zu sichern (Fenster, Schiebedach, ggf. Verdeck und Türen müssen verschlossen sein).

## 8. Laden, Ladekarte

- 8.1. Am Ende jeder Fahrt muss der Nutzer das Fahrzeug an der vorgesehenen Ladestelle aufladen. Dies tut er indem er das hierfür vorgesehene Ladekabel, welches sich im Kofferraum befindet mit der Ladestation verbindet. Das Laden an den von ecobi genannten Ladestation ist mit der in de Fahrzeug befindlichen Ladekarte für den Nutzer kostenfrei. Bei anderen Ladestellen muss der Nutzer die Laderechnung selbst bezahlen. Sollte der Tank eines Hybridfahrzeuges wider Erwarten nicht ausreichen und sollte der Nutzer hierdurch Sprit tanken müssen, ist er verpflichtet die Rechnung aufzubewahren. Bei Vorlage wird ihm die gezahlte Summe durch ecobi gutgeschrieben.
- 8.2. Der Benutzer verpflichtet sich, die Ladekarte sowie ein etwaiges Ladekabel ausschließlich zum Laden des ecobi Fahrzeuges zu verwenden. ecobi behält sich vor, jede anderweitige Verwendung der Ladekarte bzw. des Ladekabels den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zur Anzeige zu bringen. Der Nutzer verpflichtet sich, für jeden Fall der schuldhaften, vertragswidrigen Verwendung der Ladekarte/Tankkarte bzw. des Ladekabels zur Zahlung einer Ersatzgebühr in Höhe von EUR 500,-.
- 8.3. Die Ladekabel der Elektrofahrzeuge sind stets im Fahrzeug zu belassen und mitzuführen; Aufwendungen, die ecobi aus einer Missachtung dieser Anordnung entstehen, werden dem Benutzer gemäß der aktuell gültigen Tarifordnung oder tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Zudem ist der Anbieter berechtigt, Kosten für die Bergung von Fahrzeugen sowie deren Nutzungsausfall in Rechnung zu stellen, die durch eine Nichtbeachtung von Ladestand und Restreichweite entstehen.

## 9. Ladungssicherung

- 9.1. Mitgeführtes Gepäck muss bei jeder Fahrt gesichert sein. So dürfen Aktentaschen nicht auf der Rückbank transportiert werden und sind im Kofferraum unter dem Spannnetz zu verstauen.
- 9.2. Beim Transport mehrerer Koffer sind diese formschlüssig beginnend an der Rückseite der Rücksitzbank zu verladen.
- 9.3. Die Ladung ist in jedem Fall so zu sichern, dass diese bei Ausweichbewegungen des Fahrzeuges oder scharfen Bremsungen nicht verrutscht.

## 10. Behandlung und Nutzung der Fahrzeuge, verbotene Nutzungsweisen

Der Benutzer hat die Fahrzeuge pfleglich und sorgsam zu behandeln und gemäß den Anweisungen in dem Handbuch, der Betriebsanleitung, den Fahrzeugunterlagen und nach den Herstellervorgaben, welche im Handschuhfach des jeweiligen ecobi Fahrzeuges hinterlegt sind, zu benutzen. Der Benutzer muss bei der Teilnahme am Straßenverkehr mit dem Fahrzeug die straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen einhalten.

- 10.1. Dem Benutzer ist es verboten, das Fahrzeug zu folgenden Zwecken zu benutzen:
  - 10.1.1. zu motorsportlichen Zwecken, insbesondere für Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt;
  - 10.1.2. für Fahrzeugtests und Fahrsicherheitstrainings sowie Fahrten abseits befestigten (asphaltierten, betonierten, gepflasterten oder mit ähnlichem [verdichtetem] Belag versehenen Straßen;

- 10.1.3. zur gewerblichen Personenbeförderung und sonstigen gewerblichen Mitnahme von Personen;
- 10.1.4. zur Verfügung Stellung an Dritte ausgenommen es besteht eine vertraglich anderslautende Regelung;
- 10.1.5. für Werbemaßnahmen des Nutzers ausgenommen es besteht eine vertraglich anderslautende Regelung;
- 10.1.6. zur Begehung von Straftaten;
- 10.1.7. zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonstigen gefährlichen Stoffen;
- 10.1.8. zum Transport von Gegenständen, die aufgrund ihrer Form, Größe oder ihres Gewichts die Fahrsicherheit beeinträchtigen oder den Innenraum beschädigen können;
- 10.1.9. zum Abschleppen von Anhängern, Fahrzeugen oder sonstigen Gegenständen;
- 10.1.10. zum Transport von Tieren, es sei denn, diese befinden sich in einem geschlossenen Käfig, der sicher im Kofferraum verstaut ist.

**Weiter ist es dem Benutzer untersagt:**

- 10.1.11. das Fahrzeug für Fahrten außerhalb Deutschlands zu benutzen;
- 10.1.12. das Fahrzeug unter dem Einfluss von Alkohol (es gilt eine Promillegrenze von 0,0‰), Drogen oder Medikamenten, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen könnten, zu lenken;
- 10.1.13. Kinder unter 14 Jahren und kleiner als 150 cm zu befördern, wenn keine geeignete und altersgerecht zugelassene Rückhalteeinrichtung (Babyschale, Kindersitz, Sitzerhöhung) für das Kind verwendet wird. Der Benutzer muss alle Herstellerhinweise zur Montage und Demontage von Kinderrückhaltesystemen befolgen;
- 10.1.14. Kinder unter 14 Jahren und 150 cm groß oder größer zu befördern, wenn sie nicht den Sicherheitsgurt bestimmungsgemäß gebrauchen;
- 10.1.15. das Fahrzeug grob zu verschmutzen oder Abfälle aller Art im Fahrzeug zurückzulassen.
- 10.1.16. im Fahrzeug zu rauchen oder Mitfahrern das Rauchen zu gestatten.
- 10.2. Schuldhafte Zuwiderhandlungen gegen eine bzw. schuldhafte Nichterfüllung einer Bestimmung gemäß den vorstehenden Unterpunkten durch den Benutzer berechtigen ecobi nach einer nachweislich erfolgten Abmahnung zu einer sofortigen Sperre des Benutzers ohne zeitliche Beschränkung. Ersatzansprüche sind in einem solchen Falle ausgeschlossen.

**11. Zahlung**

- 11.1. Der Nutzer verpflichtet sich bei der Anmietung zur Zahlung der bei der Buchung gültigen Mietpreise. Alle Tarife und Gebühren sind der jeweils aktuellen Tarifordnung zu entnehmen.
- 11.2. Sollte das Fahrzeug nicht fahrtüchtig sein, obwohl es in der App als „verfügbar“ gekennzeichnet war, werden dem Nutzer keine Mietkosten berechnet.
- 11.3. Die Nutzung der Fahrzeuge wird je nach Wahl des Nutzers entweder nach dem jeweils gebuchten Tarif-Paket oder in der Standardberechnung (pro halbe Stunde) abgerechnet. Für den Fall, dass der Nutzer das Fahrzeug nicht rechtzeitig zum Standort bringt, wird ab der 1. Minute eine neue halbe Stunde berechnet.
- 11.4. Zahlungen erfolgen nach der gewählten Zahlungsmethode. Der Nutzer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass sein Konto bei einem SEPA-Lastschriftmandat immer gedeckt ist. Verzugszinsen und Bearbeitungsgebühren gehen zu Lasten des Nutzers.

**12. Abtretung, Einzugsermächtigung**

- 12.1. ecobi behält sich vor, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis abzutreten. Über eine entsprechende Abtretung wird der Nutzer per E-Mail benachrichtigt. In diesem Falle kann der Nutzer nur noch an den Abtretungsempfänger mit schuldbeitreitender Wirkung leisten.

- 12.2. Der Nutzer ermächtigt ecobi bzw. den Abtretungsempfänger die von ihm zu entrichtenden Entgelte und gegen ihn bestehenden

Schadensersatzforderungen im Zusammenhang mit dem Einzelmietvertrag per SEPA-Lastschriftmandat zu Lasten des angegebenen Kontos einzuziehen.

**13. Haftung von ecobi**

- 13.1. Die Haftung von ecobi mit Ausnahme der Haftung für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Benutzers, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von ecobi oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beschränkt, soweit nicht ohnedies Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug geschlossenen Haftpflichtversicherung besteht.
- 13.2. Eine Haftung für im Fahrzeug vergessene oder zurückgelassene Gegenstände wird nicht übernommen. Fundsachen sind ecobi zu melden und auszuhändigen; eine Haftung dafür nach Aushändigung wird seitens ecobi nicht übernommen.
- 13.3. Soweit die Erbringung einer vertraglichen Leistungspflicht aufgrund eines Ereignisses, auf deren Eintritt ecobi keinen Einfluss nehmen kann (etwa höhere Gewalt oder Streik), ist eine Haftung von ecobi ausgeschlossen.

**14. Haftung, Obliegenheiten des Nutzers**

- 14.1. Bei Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und/oder Vertragsverletzungen haftet der Nutzer grundsätzlich nach den gesetzlichen Haftungsregeln, sowie wenn er die Schlüsselkarte beschädigt bzw. entwendet oder seine Pflichten aus dem Kundenvertrag verletzt hat.
- 14.2. Bei einem selbstverschuldeten Unfall erstreckt sich die Haftung des Nutzers bis zur Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung auch auf die Schadennebenkosten, wie zum Beispiel Sachverständigenkosten, Wertminderung, Mietausfallkosten, Höherstufung der Versicherungsprämien, zusätzliche Verwaltungskosten. Abschleppkosten hat der Nutzer selbst zu tragen.
- 14.3. Soweit ecobi Zahlungen von Versicherungen oder Dritten im Hinblick auf einen Schadensfall erhält, werden diese Zahlungen auf die Schadensersatzverpflichtungen des Nutzers angerechnet.
- 14.4. Der Nutzer haftet für von ihm zu vertretenden, begangenen Verkehrsstrafen- und Besitzstörungshandlungen sowie für Verstöße gegen sonstige straßenverkehrsrechtliche Vorschriften (z.B. Verstöße im Straßenverkehr) selbst (nachfolgend „Ordnungswidrigkeiten“).
- 14.5. Die Kosten von ecobi für die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten trägt der Nutzer, wobei dafür eine Pauschalgebühr gemäß der aktuell gültigen Tarifordnung erhoben wird.

**15. Versicherung**

- 15.1. Für alle Fahrzeuge besteht eine Haftpflicht und Vollkaskoversicherung.
- 15.2. Die jeweiligen Selbstbeteiligungen und die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines weiteren Versicherungsschutzes durch den Nutzer ergeben sich aus dem aktuell gültigen Tarifblatt.
- 15.3. Die Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen ist nur nach vorheriger Zustimmung von ecobi zulässig, ausgenommen es ist anderslautend vereinbart.

**16. Unfälle, Diebstahl und Anzeigepflicht**

- 16.1. Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wildschaden oder sonstigen Schäden am ecobi Fahrzeug ist der Nutzer verpflichtet, immer dann die Polizei zu rufen, wenn an dem Ereignis ein Dritter als Geschädigter oder möglicher (Mit-) Verursacher beteiligt ist oder fremdes Eigentum, mit Ausnahme des ecobi Fahrzeugs, zu Schaden kam.
- 16.2. Der Nutzer muss auf jeden Fall eine Beweissicherung – etwa durch Aufnahme von Fotos – durchführen und ist zur Schadensminderung verpflichtet.

- 16.3. Bei Schadensereignissen mit Drittbeteiligung darf der Nutzer kein Schuldgeständnis abgeben. Der Nutzer ist verpflichtet, ecobi zunächst unverzüglich telefonisch über das Schadensereignis zu informieren und hat ecobi nachfolgend über alle Einzelheiten schriftlich in allen Punkten vollständig und sorgfältig – inklusive Übermittlung eines vollständig ausgefüllten und persönlich unterfertigten europäischen Unfallberichts bzw. einer Diebstahlanzeige – zu unterrichten.
- 16.4. Eignet sich der Schaden im Inland, ohne dass der Nutzer hierbei verletzt wurde, hat die schriftliche Unterrichtung spätestens zwei Tage nach dem Schadensereignis zu erfolgen. ecobi verrechnet dem Nutzer für den mit der Schadensabwicklung verbundenen Aufwand eine Aufwandspauschale gemäß der aktuell gültigen Tarifordnung berechnen.
- 16.5. Auf Verlangen von ecobi hat der Nutzer jederzeit den genauen Standort des ecobi Fahrzeuges mitzuteilen und die Besichtigung des ecobi Fahrzeugs zu ermöglichen.
- 16.6. Der Nutzer ist verpflichtet im Falle eines von ihm verschuldeten Unfalles im Ausland alle Kosten zu übernehmen, die durch einen Rücktransport des Fahrzeuges zurück in das Geschäftsgebiet zur Reparaturwerkstätte anfallen.
- 16.7. Die Wahl der Reparaturwerkstätte steht in jedem Fall allein ecobi zu.

## 17. Laufzeit und Kündigung des Rahmenvertrages

- 17.1. Der Rahmenvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien ordentlich mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende erklärt werden (per Brief, per E-Mail, per Fax).
- 17.2. Hat der Nutzer ein Tarifpaket abgeschlossen, kann der ecobi Rahmenvertrag von beiden Vertragsparteien abweichend davon frühestens zum Ablauf der Laufzeit des Schutzpakets ordentlich gekündigt werden.
- 17.3. Das Recht der Vertragsparteien zu einer außerordentlichen Kündigung des Rahmenvertrages, insbesondere wegen schwerwiegenden Vertragsverstößen, bleibt unberührt.
- 17.4. Hat der Nutzer ein Tarifpaket abgeschlossen, hat er im Falle der außerordentlichen Kündigung des Rahmenvertrages durch ecobi keinen Anspruch auf eine zeitanteilige Rückerstattung des für das Tarifpaket entrichteten Entgelts.
- 17.5. Mit Beendigung des Rahmenvertrages wird das Zugangsmedium gesperrt.
- 17.6. Bei schuldhaften Vertragsverletzungen des Nutzers, insbesondere im Falle des Zahlungsverzuges oder bei Verstößen gegen die Pflichten aus Vertrag, kann ecobi den Nutzer mit sofortiger Wirkung vorübergehend von der Fahrzeugnutzung ausschließen und das Zugangsmedium sperren. Der Ausschluss wird dem Nutzer unverzüglich per E-Mail mitgeteilt.

## 18. Technikereinsatz

Verursacht der Benutzer einen Technikereinsatz durch nicht sachgemäße Bedienung des Fahrzeuges bzw. der Zugangstechnik oder durch Nichteinhalten dieser AGB bzw. des Kundenvertrages (insbesondere bei nicht anschließen mittels Ladekabel an der vorgesehenen Ladestelle, nicht versperren des ecobi Fahrzeuges), so werden dem Nutzer die dadurch entstehenden Kosten gemäß der aktuell gültigen Tarifordnung und entsprechend dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

## 19. Vertragsänderungen

Änderungen dieser AGB werden den Nutzern schriftlich per E-Mail bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als genehmigt und erlangen für das zwischen dem Kunden und ecobi bestehende Vertragsverhältnis Geltung, sofern der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung einen Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn ecobi bei der Bekanntgabe besonders hinweisen.

## 20. Widerrufsrecht

Verbrauchern steht ein Widerrufsrecht nur hinsichtlich des Rahmenvertrages nach folgender Maßgabe zu:

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (ecobi GmbH, Opalstraße 9, 84032 Altdorf; Tel.: 0871/43023055; Email: [info@ecobi.de](mailto:info@ecobi.de)) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

## 21. Datenschutzrechtlicher Hinweis

- 21.1. Zur Durchführung des Rahmenvertrages sowie der Einzelmietverträge ist ecobi berechtigt, Ihre personenbezogenen Daten wie Name, Anrede, Geburtsdatum, Anschrift, Email-Adresse, Kontoverbindungsdaten und Mobilfunknummer sowie die vertragsbezogenen Daten wie Start- und Zielort, Start- und Zielzeitpunkt, Dauer der Nutzung zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Diese Datenverarbeitung basiert auf Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Die Datenverarbeitung der vertragsbezogenen Daten, insbesondere zur Ermittlung und Anzeige des aktuellen Standortes, erfolgen anhand der Google Maps API und sind für die Funktionsfähigkeit und die vollständige Bereitstellung aller ecobi-Dienstleistungen unerlässlich. Eine Weitergabe der vertragsbezogenen Daten an Google findet gegebenenfalls nur anonymisiert statt. Diese Datenverarbeitung basiert auf Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.
- 21.2. Der Kunde willigt ein, dass ecobi aus den Kundendaten Name, Anrede, Anschrift und E-Mail-Adresse, Geburtsdatum sowie die Nutzungsfrequenz und -art von ecobi Dienstleistungen auswertet, um Kunden über Produkte und Dienstleistungen von ecobi mittels E-Mail, SMS, MMS oder postalisch zu informieren. Der Kunde kann diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.
- 21.3. Der Kunde willigt ein, dass ecobi die von ihm gegenüber ecobi angegebenen Daten sowie die Nutzungsdaten von ecobi Dienstleistungen auswertet und zur Durchführung von Kundenumfragen durch ecobi verwendet, damit die angebotenen Dienstleistungen besser auf den individuellen Bedarf der Kunden angepasst werden können. Eine Kontaktaufnahme zu diesem Zweck kann telefonisch, per E-Mail, SMS, MMS oder postalisch durch ecobi selbst oder in deren Auftrag erfolgen. Der Kunde kann diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.
- 21.4. Der Kunde willigt ein, dass bei Problemen im Rahmen von Mietvorgängen (z.B. An-oder Abmietung nicht möglich) eine telefonische Kontaktaufnahme durch ecobi erfolgt, um die Qualität der angebotenen Dienstleistungen weiter zu verbessern und aufgetretene Fehler für die Zukunft beheben zu können. Der Kunde kann diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.
- 21.5. Eine Datenverarbeitung und insbesondere eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Rahmenvertrages oder des Einzelmietvertrages erforderlich ist oder soweit Sie Ihre Einwilligung dazu gegeben haben. An öffentliche Stellen wie etwa Ordnungs- oder Strafverfolgungsbehörden werden personenbezogene Daten nur im Rahmen des gesetzlich Zulässigen übermittelt.
- 21.6. Weitere datenschutzrechtliche Hinweise findet der Nutzer in den Datenschutzbestimmungen auf der Website sowie in der App.

## 22. Nutzungsbedingungen ecobi Fahrzeugdatenbank

Die Fahrzeugdetail- und die Standortdaten unserer Fahrzeuge, die der Nutzer u.a. über die

Kartenansichten einsehen kann, dienen der Anzeige der Daten innerhalb der ecobi-App. Eine automatische Zwischenspeicherung der Daten für die jeweils eigene private Anzeige der Daten, z. B. im Cache des Browsers oder der App, ist zulässig. Jegliche darüberhinausgehende private oder kommerzielle Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Wiedergabe oder Weitergabe der Fahrzeugdetail- und Standortdaten ist unzulässig, soweit eine solche Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Wiedergabe oder Weitergabe nicht einen nach Art und Umfang nur unwesentlichen Teil der Datenbank betrifft. Die Rechte gemäß § 87c UrhG zur freien Nutzung zu Zwecken der Wissenschaft und Lehrtätigkeit sowie für die Verwendung in gerichtlichen und behördlichen Verfahren bleiben unberührt. Die Rechte an den digitalen Karten liegen bei dem jeweiligen Kartenanbieter. Insoweit gelten die Nutzungsbedingungen des jeweiligen Anbieters, die über den Hinweis innerhalb der Karte abgerufen werden können.

**23. Allgemeine Bestimmungen**

- 23.1. Der Rahmenvertrag und die Einzelmietverträge unterliegen deutschem Recht.
- 23.2. Der Kunde darf Ansprüche oder sonstige Rechte aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von ecobi auf Dritte übertragen.
- 23.3. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform
- 23.4. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder nichtig sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

## Teil II: Nutzungsbedingungen für ecobi-Fahrzeuge durch die NUTZUNGSBERECHTIGTEN bei Dienstfahrten

### 1. Geltungsbereich; Rechtsverhältnisse

- 1.1. Die Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft, Petuelring 130, 80809 München („BMW“) und ecobi haben in einem Kooperationsvertrag vom 21.03.2019 („Kooperationsvertrag“) vereinbart, dass ecobi Fahrzeuge den durch BMW bestimmten Nutzungsberechtigten („Nutzungsberechtigte“ oder „Nutzer“) für Dienstfahrten überlässt. Diese Nutzungsbedingungen gelten für die Nutzung von ecobi-Fahrzeugen durch Nutzungsberechtigte bei Dienstfahrten.
- 1.2. Bucht der Nutzungsberechtigte ein ecobi-Fahrzeug für eine Dienstfahrt erfolgt die Nutzungsüberlassung im Verhältnis ecobi an BMW und von BMW an den Nutzungsberechtigten.
- 1.3. Für die Nutzungsüberlassung von ecobi an BMW gelten vorrangig der Kooperationsvertrag sowie nachrangig diese Nutzungsbedingungen.
- 1.4. Der Nutzungsberechtigte akzeptiert diese Nutzungsbedingungen für die Nutzung von ecobi-Fahrzeugen für Dienstfahrten und verpflichtet sich gegenüber BMW und nachrangig auch gegenüber ecobi zur Einhaltung dieser Nutzungsbedingungen.

### 2. Registrierung; Geltung des ecobi Rahmenvertrages

- 2.1. Die Nutzung von ecobi-Fahrzeugen für eine Dienstfahrt setzt voraus, dass der Nutzungsberechtigte sich bei ecobi für die Nutzung von ecobi Fahrzeugen registriert hat.
- 2.2. Für die Registrierung, Aktualisierung von Daten, Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis und die Ausgabe der Ecobi-ID gelten die Regelungen der Ziffern [2 bis 5] der allgemeinen Geschäftsbedingungen von ecobi (Stand: März 2019), wobei der Nutzungsberechtigte als „Nutzer“ bzw. „Kunde“ gilt.

### 3. Buchung eines ecobi-Fahrzeugs

- 3.1. Nur ein registrierter Nutzer ist zur Buchung eines ecobi-Fahrzeugs berechtigt. Die maximale Buchungsdauer liegt bei 72h. Eine Kilometerbegrenzung pro Buchung gibt es nicht.
- 3.2. Der Nutzer kann in der ecobi - App einsehen, welche Fahrzeuge an welchem Standort verfügbar sind. Nur verfügbare Fahrzeuge sind buchbar. Die Buchung eines Fahrzeuges wird abgeschlossen, indem der Nutzer das von ihm gewünschte Fahrzeug auswählt, die Mietdauer festlegt und auf den Button „Jetzt buchen“ klickt.
- 3.3. ecobi ist berechtigt, bei Störungen des Nutzungsablaufes den Nutzer auf der in den persönlichen Daten hinterlegten Mobilfunknummer anzurufen. ecobi ist ferner berechtigt, eine weitere Nutzung des Fahrzeuges zu untersagen, falls ein vertragswidriges Verhalten vermutet wird.
- 3.4. Die Nutzungsüberlassung beginnt mit Buchung des Fahrzeuges und Übernahme des Fahrzeuges. Sie endet, wenn die gebuchte Zeit des Nutzers abläuft, der Nutzer das Fahrzeug wieder an die vorgesehene ecobi Ladestation bringt und mit der ecobi-ID verschließt. Besteht keine Nachbuchung, so hat der Nutzer die Möglichkeit bis zu 15 Minuten nach Buchungsende das Fahrzeug ein weiteres Mal aufzusperren, um vergessene Gegenstände o.ä. herauszuholen.
- 3.5. Eine Stornierung von Dienstfahrten ist jederzeit möglich. Es fallen keine Stornogebühren im Rahmen einer Dienstfahrt an.

### 4. Pflichten des Nutzers bei Nutzung der ecobi-Fahrzeuge

- 4.1. Die Überlassung der Fahrzeuge an Dritte ist untersagt soweit kein Ausnahmefall vorliegt. Ein Ausnahmefall liegt bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit des Nutzers vor. Der Nutzer ist in diesen Fällen verpflichtet den Dritten vor Übergabe der Führung des Fahrzeuges zu kontrollieren und hat dabei insbesondere sicher zu stellen, dass dieser die Kriterien betreffend Mindestalter, Fahrtüchtigkeit und Fahrerlaubnis erfüllt.
- 4.2. Überprüfen des Fahrzeuges vor Fahrtantritt „Alt-Schäden“:

- 4.2.1.1. Der Nutzer muss sich vor Fahrtantritt von der Verkehrssicherheit des Fahrzeuges, insbesondere durch eine Sichtprüfung der Reifen, überzeugen. Des Weiteren ist er verpflichtet, das Fahrzeug vor Fahrtantritt auf erkennbare Mängel/Schäden oder Verunreinigungen zu überprüfen und mit der im Auto befindlichen Schadensliste abzugleichen. Festgestellte Mängel/Schäden oder Verunreinigungen sind ecobi vor Fahrtantritt telefonisch oder per E-Mail an [info@ecobi.de](mailto:info@ecobi.de) (möglichst mit Foto) zu melden und in der Schadensliste zu vermerken. Die Meldung von Neuschäden muss zwingend vor Start des Fahrzeuges erfolgen, um eine verursachergerechte Zuordnung des Schadens gewährleisten zu können. Reparatur- und Abschleppaufträge bedürfen der vorherigen Zustimmung von BMW und ecobi. Bei einer über gewöhnliche Gebrauchsspuren hinausgehenden Verschmutzung des Innenraums eines Fahrzeuges durch den Nutzer, werden Reinigungskosten in Höhe des Aufwands berechnet. Als verschmutzt im vorstehenden Sinne gilt ein Fahrzeug insbesondere, wenn es Flecken, Abfall, Grünschnitt, Asche, Tabakrauch, Verschmutzung durch Transport von Tieren oder ähnliches aufweist.

### 4.3. Tankanzeige

- 4.3.1.1. Der Nutzer hat vor Fahrtantritt den jeweiligen Ladestand des Fahrzeuges zu berücksichtigen und seine Fahrt dementsprechend zu planen. Sollte das Fahrzeug wegen zu geringer Ladung nicht mehr zur Ladestation zurückgebracht werden können, wird das Fahrzeug von „BMW Mobiler Service“ in die nächstgelegene BMW Werkstatt abgeschleppt. Die dafür notwendigerweise anfallenden Kosten und ein ggf. darüber hinausgehender Schaden (z.B. Nutzungsausfall) werden BMW in Rechnung gestellt.

### 4.4. Pflichten des Nutzers beim Abstellen

- 4.4.1.1. Der Nutzer hat das Fahrzeug vor dem Abstellen gegen Diebstahl zu sichern (Fenster, Schiebedach, ggf. Verdeck und Türen müssen verschlossen sein).

### 5. Laden, Ladekarte

- 5.1. Am Ende jeder Fahrt muss der Nutzer das Fahrzeug an der vorgesehenen Ladestelle aufladen. Dies tut er indem er das hierfür vorgesehene Ladekabel, welches sich im Kofferraum befindet mit der Ladestation verbindet. Das Laden an den von ecobi genannten Ladestation ist mit der in dem Fahrzeug befindlichen Ladekarte kostenfrei. Sollte der Nutzer wieder erwarten an einer fremden Ladestelle laden müssen, so werden ihm auch die Stromtank-Kosten gutgeschrieben. Sollte der Tank eines Hybridfahrzeuges wider Erwarten nicht

- ausreichen und sollte der Nutzer hierdurch Sprit tanken müssen, ist er verpflichtet die Rechnung aufzubewahren. Bei Vorlage wird die gezahlte Summe durch ecobi gutgeschrieben.
- 5.2. Der Nutzer verpflichtet sich, die Ladekarte sowie ein etwaiges Ladekabel ausschließlich zum Laden des ecobi Fahrzeuges zu verwenden. ecobi behält sich vor, jede anderweitige Verwendung der Ladekarte bzw. des Ladekabels den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zur Anzeige zu bringen.
  - 5.3. Die Ladekabel der Elektrofahrzeuge sind stets im Fahrzeug zu belassen und mitzuführen; Aufwendungen, die ecobi aus einer Missachtung dieser Anordnung entstehen, werden BMW in Höhe des notwendigen Aufwands in Rechnung gestellt.
  - 5.4. Die Rückgabe des Fahrzeugs ohne Ladekabel ist nicht zulässig.
6. **Ladungssicherung**
- 6.1. Mitgeführtes Gepäck muss bei jeder Fahrt gesichert sein. So dürfen Aktentaschen nicht auf der Rückbank transportiert werden und sind im Kofferraum unter dem Spannetz zu verstauen.
  - 6.2. Beim Transport mehrerer Koffer sind diese formschlüssig beginnend an der Rückseite der Rücksitzbank zu verladen.
  - 6.3. Die Ladung ist in jedem Fall so zu sichern, dass diese bei Ausweichbewegungen des Fahrzeuges oder scharfen Bremsungen nicht verrutscht.
7. **Behandlung und Nutzung der Fahrzeuge, verbotene Nutzungsweisen**
- 7.1. Der Nutzer hat die Fahrzeuge pfleglich und sorgsam zu behandeln und gemäß den Anweisungen in dem Handbuch, der Betriebsanleitung, den Fahrzeugunterlagen und nach den Herstellervorgaben, welche im Handschuhfach des jeweiligen ecobi Fahrzeuges hinterlegt sind, zu benutzen. Der Nutzer muss bei der Teilnahme am Straßenverkehr mit dem Fahrzeug die straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen einhalten.
  - 7.2. Dem Nutzer ist es untersagt, das Fahrzeug zu folgenden Zwecken zu benutzen:
    - 7.2.1. zu motorsportlichen Zwecken, insbesondere für Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt;
    - 7.2.2. für Fahrzeugtests und Fahrsicherheitstrainings sowie Fahrten abseits befestigten (asphaltierten, betonierten, gepflasterten oder mit ähnlichem verdichtetem Belag versehenen Straßen;
    - 7.2.3. zur gewerblichen Personenbeförderung und sonstigen gewerblichen Mitnahme von Personen. Zur Klarstellung: die unentgeltliche Mitnahme von Personen (z.B. Kollegen) zu dienstlichen Zwecken im Rahmen von Dienstfahrten ist zulässig;
    - 7.2.4. zur Verfügung Stellung an Dritte, es sei denn es besteht eine vertraglich anderslautende Regelung;
    - 7.2.5. für Werbemaßnahmen des Nutzers, es sei denn es besteht eine vertraglich anderslautende Regelung;
    - 7.2.6. zur Begehung von Straftaten;
    - 7.2.7. zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonstigen gefährlichen Stoffen, es sei denn diese Stoffe sind angemessen abgesichert und verpackt und ein Transport solcher Stoffe ist in dieser Form zulässig;
    - 7.2.8. zum Transport von Gegenständen, die aufgrund ihrer Form, Größe oder ihres Gewichts die Fahrsicherheit beeinträchtigen oder den Innenraum beschädigen können;
    - 7.2.9. zum Abschleppen von Anhängern, Fahrzeugen oder sonstigen Gegenständen;
    - 7.2.10. zum Transport von Tieren, es sei denn, diese befinden sich in einem geschlossenen Käfig, der sicher im Kofferraum verstaut ist.
- 7.3. Weiter ist es dem Nutzer untersagt:
- 7.3.1. das Fahrzeug ohne gültige Fahrerlaubnis zu benutzen;
  - 7.3.2. das Fahrzeug unter dem Einfluss von Alkohol (es gilt eine Promillegrenze von 0,0‰), Drogen oder Medikamenten, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen könnten, zu lenken;
  - 7.3.3. Kinder unter 14 Jahren und kleiner als 150 cm zu befördern, wenn keine geeignete und altersgerecht zugelassene Rückhalteeinrichtung (Babyschale, Kindersitz, Sitzerrhöhung) für das Kind verwendet wird. Der Nutzer muss alle Herstellerhinweise zur Montage und Demontage von Kinderrückhaltesystemen befolgen;
  - 7.3.4. Kinder unter 14 Jahren und 150 cm groß oder größer zu befördern, wenn sie nicht den Sicherheitsgurt bestimmungsgemäß gebrauchen;
  - 7.3.5. das Fahrzeug grob zu verschmutzen oder Abfälle aller Art im Fahrzeug zurückzulassen.
  - 7.3.6. im Fahrzeug zu rauchen oder Mitfahrern das Rauchen zu gestatten.
- 7.4. Schuldhaftige Zuwiderhandlungen gegen eine bzw. schuldhafte Nichterfüllung einer Bestimmung gemäß den vorstehenden Unterpunkten durch den Nutzer berechtigen ecobi nach einer nachweislich erfolgten Abmahnung zu einer sofortigen Sperre des Nutzers ohne zeitliche Beschränkung. Ersatzansprüche sind in einem solchen Falle ausgeschlossen.
8. **Haftung von ecobi**
- 8.1. Eine direkte Haftung von ecobi gegenüber dem Nutzer ist mit Ausnahme der Haftung für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Nutzers, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von ecobi oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beschränkt, soweit nicht ohnedies Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug geschlossenen Haftpflichtversicherung besteht.
  - 8.2. Eine Haftung für im Fahrzeug vergessene oder zurückgelassene Gegenstände wird nicht übernommen. Fundsachen sind ecobi zu melden und auszuhändigen; eine Haftung dafür nach Aushändigung wird seitens ecobi nicht übernommen.
  - 8.3. Für eine Haftung von ecobi gegenüber BMW im Zusammenhang mit der Nutzung der Fahrzeuge durch den Nutzer gilt der Kooperationsvertrag.
9. **Haftung des Nutzers und von BMW**
- 9.1. Ecobi hat für die Fahrzeuge eine Vollkaskoversicherung zu marktüblichen Bedingungen ohne Selbstbeteiligung abzuschließen und zu unterhalten und alle Versicherungsbedingungen zu erfüllen, insbesondere Prämien bei Fälligkeit zu bezahlen. Vorbehaltlich nachstehender Ziffer 9.2, haften daher weder BMW noch der Nutzer für Fahrzeugschäden oder Fahrzeugverlust, soweit solche/r durch die von ecobi abgeschlossene Versicherung abgedeckt sind/ist oder, soweit ecobi seine Pflichten nach Satz 1 verletzt hat.
  - 9.2. BMW haftet für Fahrzeugschäden oder Fahrzeugverlust nur, soweit diese durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung dieser Nutzungsbedingungen verursacht werden.
  - 9.3. Der Nutzer haftet für von ihm zu vertretenden, begangenen Verkehrsstrafen- und Besitzstörungshandlungen sowie für Verstöße gegen sonstige straßenverkehrsrechtliche Vorschriften (z.B. Verstöße im Straßenverkehr) selbst (nachfolgend „Ordnungswidrigkeiten“). Die Kosten von ecobi für die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten trägt der Nutzer, wobei dafür eine Pauschalgebühr gemäß der aktuell gültigen Tarifordnung erhoben wird.
  - 9.4. Die Haftung des Nutzers gegenüber ecobi für eine Verletzung dieser Nutzungsbedingungen ist auf Vorsatz beschränkt.
  - 9.5. **Soweit BMW aufgrund einer Verletzung dieser Nutzungsbedingungen durch den Nutzer von ecobi**



in Anspruch genommen wird oder sonstige Schäden erleidet, behält sich BMW einen Regress beim Nutzer unter Berücksichtigung (z.B. arbeitsvertraglicher Vereinbarungen und Regelungen vor.

10. **Unfälle, Diebstahl und Anzeigepflicht**
- 10.1. Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wildschaden oder sonstigen Schäden am ecobi Fahrzeug ist der Nutzer verpflichtet, immer dann die Polizei zu rufen, wenn an dem Ereignis ein Dritter als Geschädigter oder möglicher (Mit-) Verursacher beteiligt ist oder fremdes Eigentum, mit Ausnahme des ecobi Fahrzeugs, zu Schaden kam.
- 10.2. Der Nutzer muss auf jeden Fall eine Beweissicherung – etwa durch Aufnahme von Fotos – durchführen und ist zur Schadensminderung verpflichtet.
- 10.3. Bei Schadensereignissen mit Drittbeteiligung darf der Nutzer kein Schuldgeständnis abgeben. Der Nutzer ist verpflichtet, ecobi zunächst unverzüglich telefonisch über das Schadensereignis zu informieren und hat ecobi und BMW nachfolgend über alle Einzelheiten schriftlich in allen Punkten vollständig und sorgfältig – inklusive Übermittlung eines vollständig ausgefüllten und persönlich unterfertigten europäischen Unfallberichts bzw. einer Diebstahlanzeige – zu unterrichten.
- 10.4. Eignet sich der Schaden im Inland, ohne dass der Nutzer hierbei verletzt wurde, hat die schriftliche Unterrichtung spätestens zwei Tage nach dem Schadensereignis zu erfolgen. ecobi berechnet BMW für den mit der Schadensabwicklung verbundenen Aufwand eine Aufwandspauschale in Höhe von EUR 100.
- 10.5. Auf Verlangen von ecobi hat der Nutzer jederzeit den genauen Standort des ecobi Fahrzeuges mitzuteilen und die Besichtigung des ecobi Fahrzeuges zu ermöglichen.
- 10.6. Im Falle eines vom Nutzer verschuldeten Unfalles im Ausland werden notwendige Kosten, die durch einen Rücktransport des Fahrzeuges zurück in das Geschäftsgebiet anfallen, BMW in Rechnung gestellt. In diesem Fall muss das Fahrzeug von "BMW Mobiler Service" abgeschleppt werden. Das abgeschleppte Fahrzeug wird, soweit billig und vertretbar, in die nächstgelegene BMW Werkstatt gebracht.
11. **Technikereinsatz**
12. Verursacht der Nutzer einen Technikereinsatz durch nicht sachgemäße Bedienung des Fahrzeugs bzw. der Zugangstechnik (insbesondere bei nicht Anschließen mittels Ladekabel an der vorgesehenen Ladestelle, nicht versperren des ecobi Fahrzeuges), werden dadurch entstehenden notwendige Kosten, soweit diese nicht von der Versicherung abgedeckt werden, entsprechend dem tatsächlichen Aufwand BMW in Rechnung gestellt.
13. **Datenschutzrechtlicher Hinweis**
- 13.1. Zur Durchführung der Buchung sowie der Nutzung ist ecobi berechtigt, die personenbezogenen Daten des Nutzers wie Name, Anrede, Geburtsdatum, Anschrift, Email-Adresse, und Mobilfunknummer sowie die vertragsbezogenen Daten wie Start- und Zielort, Start- und Zielzeitpunkt, Dauer der Nutzung zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Diese Datenverarbeitung basiert auf Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Die Datenverarbeitung der vertragsbezogenen Daten, insbesondere zur Ermittlung und Anzeige des aktuellen Standortes, erfolgen anhand der Google Maps API und sind für die Funktionsfähigkeit und die vollständige Bereitstellung aller ecobi-Dienstleistungen unerlässlich. Eine Weitergabe der vertragsbezogenen Daten an Google findet gegebenenfalls nur anonymisiert statt. Diese Datenverarbeitung basiert auf Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.
- 13.2. Der Nutzer willigt ein, dass bei Problemen im Rahmen von Mietvorgängen (z.B. An-oder Abmietetung nicht möglich) eine telefonische Kontaktaufnahme durch ecobi erfolgt, um die Qualität der angebotenen Dienstleistungen weiter zu verbessern und aufgetretene Fehler für die Zukunft beheben zu können. Der Nutzer kann diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen
- 13.3. Eine Datenverarbeitung und insbesondere eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist oder soweit der Nutzer seine Einwilligung dazu gegeben hat. An öffentliche Stellen wie etwa Ordnungs- oder Strafverfolgungsbehörden werden personenbezogene Daten nur im Rahmen des gesetzlich Zulässigen übermittelt.
- 13.4. Weitere datenschutzrechtliche Hinweise findet der Nutzer in den Datenschutzbestimmungen auf der Website sowie in der App.